

x) Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Gesetz vom über die
Wahl der Mitglieder der Vollversamm-
lung der Kammer für Arbeiter und An-
gestellte in der Land- und Forstwirt-
schaft (NÖ Landarbeiterkammer-Wahl-
ordnung)

x)

§ 1

Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl in die Landarbeiterkammer hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt.

(2) Die Ausschreibung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden öffentlich kundzumachen.

§ 2

Wahlbehörden

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie sind vor jeder Wahl neu zu bilden und bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter, seinem Stellvertreter und einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Gegen die Beisitzer und Ersatzmänner dürfen keine Wahlausschließungsgründe nach der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl.0300, vorliegen. In erster Linie sind die auf dem Vorschlag enthaltenen Personen zu berufen, die das Wahlrecht in die Landarbeiterkammer besitzen.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Mitgliedern der Wahlbehörde, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, ist auf Antrag eine Entschädigung (Tag- oder Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewähren.

(6) Die Höhe des Tag- oder Stundengeldes ist von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Landesreisegebührenvorschrift festzusetzen.

(7) Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.

(8) Über Anträge gemäß Abs.5 und 7 hat bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird, zu entscheiden.

§ 3

Wirkungsbereich der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zuzuweisen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird.

§ 4

Gemeindewahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde besteht, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs.5, aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Gemeindewahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Sprengelwahlbehörden

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat in einem der Wahlsprengel auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde zu besorgen.

§ 6

Bezirkswahlbehörden

(1) Für den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Bezirkswahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus vier Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden sein.

§ 7

Wahlkommission

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus einem vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und Wahlleiter sowie aus sechs Beisitzern. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Wahlkommission als Wahlbehörde hat die Aufgaben einer Bezirkswahlbehörde und einer Gemeindewahlbehörde zu besorgen.

(3) Die Muster Anlage 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sind für die Verwendung durch die Wahlkommission mit entsprechenden Bezeichnungen zu versehen.

§ 8

Landeswahlbehörde

(1) Für das Land Niederösterreich ist am Sitz der Landesregierung die Landeswahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestellten ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Landeswahlleiter sowie aus acht Beisitzern. Der Landeshauptmann hat für den Fall der Verhinderung des Landeswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Landeswahlbehörde hat, unbeschadet des ihr nach § 3 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden zu führen. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(4) Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 9, 10, 12, 31, 35, 41 und 56 festgesetzten Termine für zulässig erklären, wenn deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die Sprengelwahlleiter, die ständigen Vertreter sowie alle Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag zu bestellen, es sei denn, daß es sich um die Bestellung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 10 Abs. 3 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis

strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 3 Abs.1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 10

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am neunten Tag nach dem Stichtag haben die Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, ihre Anträge auf die gemäß § 11 Abs.3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden bei den im Abs.2 bezeichneten Wahlleitern einzubringen.

(2) Die Anträge sind für die Bildung der Landeswahlbehörde und der Wahlkommission an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(3) Verspätet einlangende Anträge sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(4) Werden Anträge nicht oder nicht fristgerecht erstattet, hat die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zuständige Wahlbehörde die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner von Amts wegen durchzuführen.

(5) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen.

§ 11

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde sind von der Landesregierung zu berufen.

(2) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner in die übrigen Wahlbehörden obliegt bei der Wahlkommission und bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlbehörde und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde und der Wahlkommission sind nach der bei der letzten Wahl in die Landarbeiterkammer im Bereich der Landeswahlbehörde, die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden nach der bei der letzten Wahl in die Landarbeiterkammer im Bereich der Bezirkswahlbehörden festgestellten Stärke der Parteien zu berufen. Haben danach zwei oder mehrere Parteien auf ein und denselben Beisitzer Anspruch, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt ge-

wählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer nicht vertreten sind, sich aber an der Wahlwerbung beteiligen. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 2 Abs. 3 bis 8, ^{§ 10} § 12 Abs. 2 und des § 15 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 12

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Gleiches gilt für Beisitzer und Ersatzmänner, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 10 Abs. 3 genannten Gründe unabweislich geworden ist,

können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

§ 13

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden zwei, bei der Wahlkommission und bei den Bezirkswahlbehörden drei, und bei der Landeswahlbehörde sechs Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ersatzmänner sind bei Feststellung der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 14

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde in nicht beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 15

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grunde, ausgenommen die Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Antrag auf seine Berufung erstattet hat, über Aufforderung durch den Wahlleiter einen Antrag für die Neubesetzung dieses Mandates zu erstatten. Für die Neubesetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(2) Den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Anträge auf die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

§ 16

Erfassung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Wählerverzeichnisse ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden.

(2) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

(4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis darf nur auf Grund eines ausgefüllten Wähleranlageblattes erfolgen. Für die Wähleranlageblätter ist das Muster in Anlage 6 zu verwenden.

(5) Zum Zweck der Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Bürgermeister spätestens am fünften Tag nach dem Stichtag die allgemeine Verpflichtung der Kammerzugehörigen zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Bürgermeister hat jedem Wahlberechtigten spätestens am vierzehnten Tag nach dem Stichtag ein Wähleranlageblatt zuzustellen.

(6) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtag nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes kammerzugehörig gemäß § 2 NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, sind. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen und unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach Ausfolgung dem Bürgermeister zu übergeben. Ist ein Wahlberechtigter infolge eines körperlichen Gebrechens an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens für ihn das Wähleranlageblatt ausfüllen und unterfertigen.

(7) Der Bürgermeister hat die Wähleranlageblätter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht

nach den Bestimmungen des NÖ Landarbeiterkammergesetzes zu-
steht. Bejahendenfalls ist unter fortlaufender Nummer der
Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, sein
Beruf und seine Anschrift deutlich lesbar in das Wählerver-
zeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens
binnen fünf Wochen nach dem Stichtag vorläufig abzuschließen.

(8) Die Landarbeiterkammer hat an der Erfassung der Wahlbe-
rechtigten mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat sie den Bürger-
meistern erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Wahlberech-
tigten zu übermitteln.

§ 17

Ort der Eintragung

(1) Die Wahlberechtigten gemäß § 2 des Landarbeiterkammerge-
setzes, LGB1.9000, sind in das Wählerverzeichnis der Gemeinde
einzutragen, in der die Wahlberechtigten ihren ordentlichen
Wohnsitz haben. Für jeden Wahlkörper ist ein gesondertes Wäh-
lerverzeichnis anzulegen.

(2) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien
haben, sind in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission ein-
zutragen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 22, 24, 35 Abs.3 und
4, 39 Abs.1 und 42 sind von der Wahlkommission sinngemäß anzu-
wenden.

(3) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem
anderen Bundesland als Niederösterreich und Wien haben, sind
in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren
Bereich diese Wahlberechtigten beschäftigt sind oder beschäf-
tigt waren.

(4) Treffen für einen Wahlberechtigten die Voraussetzungen
für das Wahlrecht in mehreren Gemeinden (Sprengeln) oder im

Bereich der Wahlkommission zu, so darf er nur ein Wähleranlagblatt abgeben und nur in einer Gemeinde (einem Sprengel) das Wahlrecht ausüben. Der Wahlberechtigte kann selbst bestimmen, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen werden will.

§ 18

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Am Tag nach dem vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden, von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, zu bestimmen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 19 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 19 ff) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler und dergleichen.

§ 19

Einsprüche

- (1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Kammerzugehörige unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

- (2) Die Einsprüche müssen bei der Gemeindewahlbehörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen; andernfalls finden sie keine Berücksichtigung.

- (3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch nur mangelhaft belegte, sind von der Gemeindewahlbehörde entgegenzunehmen. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

§ 20

Verständigung der zur Streichung beantragten
Personen

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung, schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde (§ 21) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 21

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden. § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 findet Anwendung.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Richtigstellung des Wählerver-
zeichnisses

Erfordert die Entscheidung über einen Einspruch eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat der Bürgermeister

nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist sie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs.7 vorletzter Satz, am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 23

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 21 Abs.1 können die Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Gemeindewahlbehörde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs.2 und 3, 21 Abs.2 und 22 finden sinngemäß Anwendung.

§ 24

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Bürgermeister das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zu grunde zulegen.

§ 25

Bericht der Wahlbehörden über die
Zahl der Wahlberechtigten

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeindevahlbehörden die Anzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde unverzüglich den Bezirksverwaltungsbehörden zu berichten. Die Bezirkswahlbehörden haben die im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, die Wahlkommission die in ihrem Wirkungsbereich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten. Desgleichen sind auch Änderungen der Anzahl der Wahlberechtigten, die sich durch die Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Landeswahlbehörde zu berichten.

§ 26

Teilnahme an der Wahl, Ort der
Ausübung des Wahlrechtes

(1) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur vor jener Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Ausgenommen hievon sind Wahlkartenwähler.

§ 27

Wahlkarten

(1) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht in diesem Wahlsprengel nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei dem Amte, von dem der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Muster zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler vorzumerken.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

§ 28

Wahlwerbung

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl in die Landarbeiterkammer für jeden der beiden Wahlkörper (Sektionen) getrennt, spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Landeswahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Wahlvorschläge für die beiden Wahlkörper müssen enthalten:

1. Die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. den Wahlkörper, für den er eingebracht wurde;
3. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder im Wahlkörper zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
4. die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

(3) Der Wahlvorschlag hat auch die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten. Wenn dieser nicht genannt ist, so gilt der in der Parteiliste an erster Stelle angeführte Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(4) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.

§ 29

Unterscheidende Parteibezeichnung in den Wahlvorschlägen

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Vorsitzende der Landeswahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Ge-

lingt ein Einvernehmen nicht, so sind diese Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Enthält ein Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretenen Partei und wurde er nicht von einem zur Zustellung bevollmächtigten Vertreter dieser Partei eingebracht, ist diese Parteibezeichnung zu streichen. Der Wahlvorschlag ist nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretenen Partei schwer unterscheidbar ist. Von der Streichung der Parteibezeichnung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich zu verständigen.

(3) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neuauftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 30

Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlbehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge den Bestimmungen des § 28 entsprechen und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 28 Abs.2, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 31

Ergänzungsvorschläge

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangel der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen.

§ 32

Abschließung und Veröffentlichung der
Wahlvorschläge

(1) Frühestens am sechzehnten, spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, ferner, falls ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie auf Grund der Verordnung gemäß § 21 Abs.5 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGB1. 9000, für jede Sektion zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge nach deren Abschluß ungesäumt zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung gemäß Abs.1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Wahl erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an

Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(3) Im Anschluß an die nach Abs.2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkte der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte "Liste 1, 2, 3 usw." in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs.1 zukommende Listenummer und daneben das Wort "leer" aufzuscheinen.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist mit schwarzem Druck das Wort "Liste" und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

(6) Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat in den Amtlichen Nachrichten sowie an den Amtstafeln der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und jener Gemeinden, in denen Wählerverzeichnisse aufliegen, zu erfolgen.

§ 33

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen; diese Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einlangen.

(2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum sechzehnten Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

§ 34

Entfall des Wahlverfahrens

Wenn innerhalb der in § 28 Abs.1 bezeichneten Frist für einen Wahlkörper (Sektion) nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser Wahlvorschlag eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren hinsichtlich des betreffenden Wahlkörpers. Wurde für jeden Wahlkörper nur je ein Wahlvorschlag eingebracht, dann hat die Veröffentlichung unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten zu erfolgen. Ist jedoch für einen der beiden Wahlkörper das Wahlverfahren weiter zu führen, dann hat die Veröffentlichung der Bewerber des anderen Wahlvorschlages gleichzeitig mit jenen zu erfolgen, für die das Wahlverfahren weiter zu führen war.

§ 35

Wahlort und Wahlzeit

- (1) Jede Gemeinde und der Sitz der Landesregierung sind Wahlort.
- (2) Größere Gemeinden, insbesondere jene mit weit auseinander liegenden Ortsteilen, können von der Bezirkswahlbehörde nach Anhören der Gemeinde in Wahlsprengel unterteilt werden. Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 25 Wahlberechtigten ist unzulässig.
- (3) Die Gemeindewahlbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die zugehörigen Wahllokale, die im § 39 vorgesehenen Verbotszonen sowie die Wahlzeit zu bestimmen, und zwar auch dann, wenn eine Gemeinde gemäß Abs. 2 in Wahlsprengel unterteilt wurde. Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am sechsten Tag vor dem Wahltag festzusetzen.
- (4) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag an der Amtstafel und am Gebäude des Wahllokales öffentlich kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 39 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet werden.
- (5) Die von einer Gemeindewahlbehörde einer Stadt mit eigenem Statut getroffenen Verfügungen sind unmittelbar, jene von den übrigen Gemeindewahlbehörden im Wege der Bezirkswahlbehörde, unverzüglich der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 36

Wahllokal

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde, jene für die Wahlkommission von der Landesregierung beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Wartenraum für die Wähler zur Verfügung steht.

§ 37

Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels,
gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist grundsätzlich für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann.

§ 38

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, wenn die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle, unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen, den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder einen Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die Parteilisten (Wahlvorschläge) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(4) Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 39

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotzone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 40

Wahlzeit

Beginn und Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) sind so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes allen Wahlberechtigten gesichert ist. Die Mindestdauer für die Stimmenabgabe hat drei aufeinanderfolgende Stunden zu betragen.

§ 41

Entsendung von Wahlzeugen

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, denen das Wahlrecht nach den Vorschriften der NÖ Landtagswahlordnung 1974 zukommt. Die Wahlzeugen sind dem Vorsitzenden der Wahlbehörde spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder dessen Bevollmächtigten schriftlich namhaft zu machen. Die namhaft gemachten Wahlzeugen haben sich beim Eintritt in das Wahllokal beim Vorsitzenden auszuweisen.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 42

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des
Wahlleiters

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann Folge zu leisten.

§ 43

Beginn der Wahlhandlung

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 2), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 13 und 14 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde zur Kenntnis bringt. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde, gesondert für beide Wahlkörper, die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, von der Wahlbehörde diese Anzahl überprüfen zu lassen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß zunächst die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte und die Wahlzeugen, soweit sie in dem der Wahlbehörde vorliegenden Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz einer Wahlkarte sind, ihre Stimme abgeben.

§ 44

Wahlkuverts

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden. Für die beiden Wahlkörper sind verschiedenfarbige Wahlkuverts vorzusehen.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

§ 45

Betreten des Wahllokales

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 46

Hilfeleistung bei Ausübung des Wahl-
rechtes

(1) Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle ^{stets} nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 47

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler hat vor die Wahlbehörde zu treten, seinen Namen zu nennen, seine Wohnadresse anzugeben und eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Reisepässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u.dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Von der Vorweisung einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Die-

ser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 48

Stimmenabgabe

(1) Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das für den jeweiligen Wahlkörper bestimmte leere Wahlkuvert und für die Ausübung des Wahlrechtes den betreffenden amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Landarbeiterkammer.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, und begehrt er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(4) Frühestens am zehnten, spätestens am fünften Tag vor der Wahl kann der seine Identität nachweisende Wähler auch persönlich oder schriftlich von der Gemeindewahlbehörde (Wahlkommission), in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, die Ausfolgung oder Zusendung des für den jeweiligen

Wahlkörper bestimmten leeren Wahlkuverts, des betreffenden unausgefüllten amtlichen Stimmzettels sowie eines verschließbaren Briefumschlages (Anlage Muster 7) zum Zweck der brieflichen Stimmenabgabe verlangen. Die unverzüglich gegen Empfangsnachweis vorzunehmende Ausfolgung ist in der Rubrik "Anmerkung" des Wählerverzeichnisses mit dem Wort "Briefwahl" vorzumerken. Die Ausfolgung von Duplikaten ist unzulässig.

(5) Der Wähler hat den übermittelten amtlichen Stimmzettel auszufüllen und diesen in das Wahlkuvert zu legen. Sodann ist das den amtlichen Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert tunlichst ungefaltet in den Briefumschlag zu legen, letzterer zu verschließen und mit der Anschrift der Wahlbehörde, die den amtlichen Stimmzettel ausgefolgt hat sowie mit dem lesbaren Namen und der Anschrift des Wählers (Absenders) zu versehen und im Postwege oder durch Boten oder gegebenenfalls auch persönlich an die Wahlbehörde zu übermitteln. Zur Gültigkeit der brieflichen Stimmenabgabe ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 52 ff erforderlich, daß der Briefumschlag mit dem Wahlkuvert und dem amtlichen Stimmzettel spätestens vor Abschluß der Stimmenabgabe (§ 55) bei der Wahlbehörde eingelangt ist.

(6) Die bei der Wahlbehörde rechtzeitig eingelangten Briefumschläge sind vom Wahlleiter unter Angabe des Datums und der Uhrzeit des Einlangens uneröffnet zu sammeln und gegebenenfalls am Wahltag der zuständigen Sprengelwahlbehörde auszufolgen. Ihr Einlangen ist unverzüglich im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" durch den Buchstaben "B" vorzumerken. Die Briefumschläge sind bis zur Eröffnung am Wahltag (§ 55 Abs. 3) unter Verschuß zu halten. Nach Abschluß der Stimmenabgabe eingelangte Briefumschläge sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit des Einlangens mit dem Vermerk "verspätet" zu versehen und uneröffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der Stimmenzählung keine Berücksichtigung.

§ 49

Vermerk im Abstimmungsverzeichnis und im
Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben oder übersendet hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von einem zweiten Beisitzer in der Rubrik "abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle vermerkt.

§ 50

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität
des Wählers; Stimmenabgabe außerhalb des Wahl-
lokales

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen; sie ist endgültig.

(3) Die für den Bereich einer öffentlichen oder privaten Kur-, Heil- und Pflegeanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung zuständige Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) kann sich nach Schluß der Wahlzeit mit den Vertrauenspersonen und Wahlzeugen in die Räume der Anstalt begeben, um wahlberechtigten Pfleglingen die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen, wenn dies von mindestens drei Pfleglingen verlangt und der Wahlbehörde spätestens am dritten Tag vor der Wahl bekanntgegeben wird. Die im § 38 für die Durchführung der Wahlhandlung getroffenen Bestimmungen sind hierbei entsprechend zu beachten.

§ 51

Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel ist für jeden Wahlkörper verschiedenfarbig zu gestalten; er hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 32 erfolgten Veröffentlichung, die aus dem Muster Anlage 4 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde nach Abschluß der Wahlvorschläge hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14 1/2 cm bis 15 1/2 cm in der Breite und 20 cm bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der

Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort "Liste" ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise hat in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Landeswahlbehörde der Wahlkommission und den Gemeindewahlbehörden (Sprenge Wahlbehörden) über die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v.H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v.H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt für die Landeswahlbehörde in bezug auf die Wahlkommission. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Empfangsbestätigung, die in zweifacher Ausfertigung herzustellen ist, auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 52

Gültige Ausfüllung

(1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzet-

tel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Nennung des Namens eines im Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerbers eindeutig zu erkennen ist.

§ 53

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 54 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 54

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der für den betreffenden Wahlkörper bestimmte amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte oder
3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

§ 55

Abschluß der Stimmenabgabe, Prüfung der
Anzahl der Wahlkuverts

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde stellt zuerst fest, wie viele amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben insgesamt verbraucht wurden und überprüft, ob diese Zahl, zusammen mit dem noch vorhandenen Rest, die Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(3) Sonach hat der Wahlleiter die rechtzeitig eingelangten Briefumschläge zu öffnen, ihnen die Wahlkuverts nach Anmerkung der Stimmenabgabe gemäß § 49 Abs. 1 zu entnehmen und diese uneröffnet in die Wahlurne zu geben. Die leeren Briefumschläge sind dem Wahlakt anzuschließen.

(4) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest

1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts;
3. die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler;

4. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für jeden Wahlkörper eingetragenen Wähler;
5. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahlen zu 1. und 2. mit den Zahlen zu 3. und 4. nicht übereinstimmen.

(5) Die nach Abs. 2, 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind in der Niederschrift (§ 56) zu beurkunden.

§ 56

Niederschrift

- (1) Die Wahlbehörde hat den Wahlvorgang in einer Niederschrift (Muster Anlage 5) zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Wahlortes (Wahllokal, Wahlsprengel, Gemeinde, politischer Bezirk) und den Wahltag;
 2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
 3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
 4. die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
 5. die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, getrennt nach solchen für den Wahlkörper Arbeiter und für den Wahlkörper Angestellte;
 6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 50);
 7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);

8. die Feststellungen der Wahlbehörde gemäß § 55 Abs.2, 3 und 4.

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat den eigenen Wahlakt, und, falls die Gemeinde in Sprengel eingeteilt ist, auch die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, bestehend aus der Niederschrift, den Wählerverzeichnissen, den Abstimmungsverzeichnissen, den Wahlkarten und den uneröffneten Wahlkuverts im amtlich aufgelegten, verschlossenen Umschlag, der mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlusstellen zu versehen ist, der Bezirkswahlbehörde am Wahltag durch Boten ungesäumt zu übermitteln. Die wahlwerbenden Parteien sind berechtigt, die Übermittlung der Wahlakten von der Sprengelwahlbehörde zur Gemeindewahlbehörde und von dieser zur Bezirkswahlbehörde durch Vertrauenspersonen überwachen zu lassen.

§ 57

Prüfung der Wahlakten, Stimmzählung

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden), mengt die Wahlkuverts durcheinander, öffnet sie, entscheidet sodann über die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt für den Bereich des politischen Bezirkes fest:

1. die Gesamtsumme der für beide Wahlkörper abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der für jeden Wahlkörper abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die Summe der für jeden Wahlkörper abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallende Zahl von gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Die für gültig erklärten Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(3) Die Überprüfung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde) und die Feststellung der Wahlergebnisse des politischen Bezirkes ist in einer Niederschrift zu beurkunden, die von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen ist. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist binnen drei Tagen nach dem Wahltage der Landeswahlbehörde vorzulegen. Unmittelbar nach ihrer Feststellung sind die Wahlergebnisse getrennt nach Wahlkörpern telefonisch oder fernschriftlich der Landeswahlbehörde zu berichten.

(4) Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) verbleiben bei der Bezirksverwaltungsbehörde und sind der Landeswahlbehörde über Verlangen vorzulegen.

§ 58

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission trifft nach dem Verfahren gemäß § 55 Abs.1 bis 3 die Feststellungen gemäß § 55 Abs.4, öffnet sodann die Wahlkuverts, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52 bis 54 und trifft sodann für ihren Wirkungsbereich die weiteren Feststellungen gemäß § 57 Abs.1.

(2) Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(3) Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese hat die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der Wahlkommission, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Namen der Wahlzeugen, die Namen der Wahlkartenwähler, die Beschlüsse über die Zulassung und Nichtzulassung zur Stimmenabgabe und sonstige wichtige Vorkommnisse sowie die gemäß den §§ 55 Abs.2 und 4 und 57 Abs.1 getroffenen Feststellungen zu enthalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist binnen drei Tagen nach dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen. Im übrigen finden für die Wahlkommission die Vorschriften der §§ 35 ff sinngemäß Anwendung.

(4) Die Wahlakten der Wahlkommission verbleiben beim Amt der Landesregierung und sind der Landeswahlbehörde über Verlangen vorzulegen.

§ 59

Ermittlungsverfahren

Die Landeswahlbehörde überprüft die Wahlberichte der Bezirkswahlbehörden und der Wahlkommission und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 fest. Die Landeswahlbehörde ermittelt sodann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels der Wahlzahl die Aufteilung der zu vergebenden vierzig Mandate zur Vollversammlung der Landarbeiterkammer (§ 21 Abs.5 NÖ Landarbeiterkammergesetz) auf die Wahlvorschläge für die beiden Wahlkörper.

§ 60

Berechnung der Wahlzahl

(1) Die Wahlzahl wird getrennt für jeden Wahlkörper wie folgt berechnet:

Die Summen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenden Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Parteisumme wird zunächst die Hälfte geschrieben, dann das Drittel, das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Die Parteisummen und die ermittelten Teilzahlen werden sodann nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

(2) Auf jede Parteiliste entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet für die Zuteilung dieses Mandates das vom Vorsitzenden der Landeswahlbehörde zu ziehende Los.

(3) Wenn die Summe der für eine Parteiliste abgegebenen gültigen Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht, so werden sie bei Zuteilung eines Mandates nicht berücksichtigt.

§ 61

Zuweisung der Mandate

(1) Die Landeswahlbehörde nimmt sodann die Zuweisung der auf eine Partei gemäß § 60 Abs. 2 entfallenden Mandate auf die Wahlwerber dieser Partei gemäß ihrer zahlenmäßigen Reihung in den Parteilisten vor.

(2) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner auf den Fall, daß im Laufe der Wahlperiode ein Mandat ihrer Parteiliste erledigt wird. Die Zuweisung der frei gewordenen Mandate auf die Ersatzmänner erfolgt über Vorschlag der betreffenden Partei (§ 28 Abs.1) durch den Präsidenten der Landarbeiterkammer. Bei Erstattung des Vorschlages ist die Partei an die Reihung des Ersatzmannes in der Parteiliste nicht gebunden.

§ 62

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift zu beurkunden, die von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen ist.

(2) Die Feststellung der Wahlergebnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 59 bis 61 hat die Landeswahlbehörde bis zum Ablauf der zweiten Woche nach dem Wahltage zu beenden.

§ 63

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindeämter zu verlautbaren.

(2) Das verlautbarte Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich

gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß wären, angefochten werden.

(3) Die Beschwerden sind innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde einzubringen und der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Ergibt sich eine Unrichtigkeit der Ermittlung, so verfügt die Landesregierung die Richtigstellung des Wahlergebnisses und erforderlichenfalls der Aufteilung (§ 59) und Zuweisung der Mandate. Wenn die behauptete Gesetzeswidrigkeit des Wahlverfahrens im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde (der Wahlkommission) erwiesen und auf die Aufteilung und Zuweisung der Mandate wahrscheinlich von Einfluß war, ist die Wahl in diesem Bereich für ungültig zu erklären und dort neuerlich durchzuführen. Das Ergebnis dieser Wahl ist bei der neuerlichen Feststellung des Gesamtergebnisses durch die Landeswahlbehörde zu berücksichtigen. Wenn die im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde (der Wahlkommission) wiederholte Wahl auf das Gesamtergebnis von Einfluß war, dann ist das Ergebnis der Wahl neuerlich zu verlautbaren.

§ 64

Ergänzungsvorschläge

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat die Landeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmänner enthalten muß, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag Wahlwerber vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Die Landeswahlbehörde hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs.1 zugestellt wurde, der Stichtag; vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Die Landeswahlbehörde hat den überprüften Ergänzungsvorschlag in den Amtlichen Nachrichten zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

§ 65

Wahlscheine

Jedes gewählte Mitglied erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 61 Abs.2 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der es zum Eintritt in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer berechtigt.

§ 66

Fristen

Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß.

§ 67

Notmaßnahmen

Wenn die Wahl infolge Unruhen, Störungen des Verkehrs oder anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden kann, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahl außerhalb des Wahlortes, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

§ 68

Gebührenfreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

§ 69

Strafen und Verfall

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt (§ 19),
2. die Verbote der Wahlwerbung, der Ansammlung oder des Tragens von Waffen mißachtet (§ 39),
3. den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet (§ 42),
4. auf den Wahlkuverts Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt (§ 44),
5. sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt (§ 46),
6. unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt oder amtliche Stimmzettel,

die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet (§ 51).

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 6 sind, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen. Für sonstige Übertretungen beträgt das Höchstmaß der Geldstrafen S 1.000,--, das der Ersatzarreststrafen eine Woche.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Unbefugt hergestellte Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, sind ohne Rücksicht auf eine Bestrafung und darauf, wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

§ 70

Übergangsbestimmungen

Die auf Grund der NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung LGB1.Nr. 9/1951 in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr.314/1966 gebildeten Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten auf Grund dieses Gesetzes auszuschreibenden Wahl im Amt.

§ 71

Aufhebung älteren Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung), LGB1.Nr.9/1951, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr.314/1966, außer Kraft.

Wahl zur Landarbeiterkammer.

W ä h l e r v e r z e i c h n i s .

Gemeinde:

Wahlsprengel:

Politischer Bezirk:

Wahlkörper der Arbeiter
der Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft.

Lfd. Zahl	Zu- und Vorname	Ge- burts- Jahr	Wohnort und Wohnung	Ort, in dem der Wahlberechtigte beschäftigt ist oder beschäftigt war (§ 17 Abs. 3 der NÖ Landarbei- terkammerwahl- ordnung	Abgegebene Stimme	An- mer- kung
	des Dienstnehmers					

Anlage 2.

Wahl zur Landarbeiterkammer.

A b s t i m m u n g s v e r z e i c h n i s .

Gemeinde:

Wahlsprenkel:

Politischer Bezirk:

Wahlkörper der Arbeiter
der Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft.

Lfd. Zahl	Zu- und Vorname des Wählers	Lfd. Zahl des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

Wahl zur Landarbeiterkammer.

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

W A H L K A R T E

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis
 der Gemeinde (Wahl-
 sprenzel) Lfd.Zl.:
 Zu- und Vorname:
 Geburtsjahr:
 Wohnort und Wohnung:

Der Genannte ist im Wahlkörper der Arbeiter/Angestellten in
 der Land- und Forstwirtschaft wahlberechtigt. Er ist berech-
 tigt, sein Wahlrecht auch außerhalb des Wahlortes auszuüben,
 in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch eine Iden-
 titätsbescheinigung mit Lichtbild vorzuweisen.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Gemeindewahlbehörde
 (Sprengelwahlbehörde) zu übergeben.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene
 Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

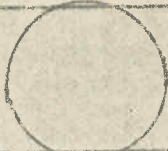
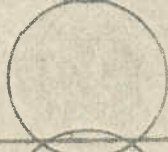
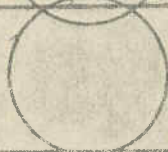
....., am

Amtssiegel

Der Bürgermeister:

.....

ANTLICHER STIMMZETTEL
für die Landarbeiterkammerwahl am

Liste Nr.	Parteibezeichnung	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Partei im Kreis ein x einsetzen
1			
2			
3			
4			usw.
5			
6			
7			
usw.			

Muster für die Niederschrift einer Gemeindewahlbehörde
(Sprenghelwahlbehörde) gemäß § 55 der NO Landarbeiter-
terkammer-Wahlordnung.

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorgänge bei der Landarbeiterkammerwahl in

der Gemeinde:

Wahlsprenghel:

am 19 ..

Wahllokal:

Wahlzeit:

Beginn der Wahlhandlung:

Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiter:

Beisitzer:

Beisitzer:

Beisitzer:

Abwesend ist:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Anwesende Wahlzeugen:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Für die Wählergruppe:

Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, daß die Wahl-
urne leer ist.

Es geben zunächst die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde), soweit sie wahlberechtigt sind, sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre in Wahlkuverts verschlossene Stimmzettel in die Wahlurne ab.

Wahlkartenwähler haben in einer Anzahl von ihre Stimme abgegeben und sind deren Namen am Schlusse des Wählerverzeichnis mit fortlaufender Zahl nachgetragen worden.

Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde):

.....
.....

Besondere Vorfälle:
.....
.....

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung um Uhr für geschlossen erklärt.

Die Wahlbehörde hat sich nach Abschluß der Stimmenabgabe im Wahllokal in die Liegeräume der in ihrem Zuständigkeitsbereiche gelegenen Anstalt:

.....
begeben und die Wahlhandlung bezüglich der Pflegeline durchgeführt. Sodann hat sich die Wahlbehörde wieder in das Wahllokal zurückbegeben.

Im Wahllokal werden vom Wahlleiter die vor Abschluß der Stimmenabgabe eingelangten Briefumschläge der Briefwähler eröffnet, ihnen die uneröffneten Wahlkuverts entnommen und letztere in die Wahlurne gegeben.

Anzahl der rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:
Anzahl der nicht rechtzeitig eingelangten Briefumschläge:

Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Gemeindewahl-
behörde (Sprengelewahlbehörde), die Hilfskräfte, die Ver-
trauenspersonen und die Wahlzeugen.

Nach der Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen
Wahlkuverts wird seitens der Gemeindewahlbehörde (Sprengele-
wahlbehörde) festgestellt, daß von den Wählern insgesamt
..... Wahlkuverts abgegeben wurden.

Für den Wahlkörper der Arbeiter wurden Wahlkuverts
abgegeben.

Für den Wahlkörper der Angestellten wurden Wahl-
kuverts abgegeben. Die Gemeindewahlbehörde (Sprengelewahlbe-
hörde) stellt die Anzahl der abgegebenen und verbliebenen
amtlichen Stimmzettel fest. Die Summe stimmt mit der Zahl
der übernommenen amtlichen Stimmzettel überein/nicht überein.
Wenn diese Überprüfung eine Differenz ergibt, Ausmaß der
Differenz
und vermutlicher Grund

Die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen einge-
tragenen Wähler beträgt

Die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für den Wahlkörper
der Arbeiter eingetragenen Wähler beträgt

Die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für den Wahlkörper
der Angestellten eingetragenen Wähler beträgt

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts
stimmt somit überein mit der Gesamtzahl der in den Abstim-
mungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Ebenso stimmt überein die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für jeden Wahlkörper eingetragenen Wähler.

Oder:

Die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß

.....
.....
.....

Die Zahl der für den Wahlkörper der Arbeiter abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für diesen Wahlkörper eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß

.....
.....
.....

Die Zahl der für den Wahlkörper der Angestellten abgegebenen Wahlkuverts ist größer/kleiner als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für diesen Wahlkörper eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß

.....
.....
.....

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkarten und die uneröffneten Wahlkuverts, die uneröffneten, weil verspätet eingelangten Briefumschläge und die geöffneten Briefumschläge der rechtzeitig eingelangten Wahlkuverts.

Der Wahlakt wird in den amtlich aufgelegten Umschlag eingelegt, verschlossen, mehrfach mit der Gemeindestampiglie an den Verschlussstellen versehen und der Bezirkswahlbehörde durch Boten ungesäumt übermittelt.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde:
(Sprengelwahlbehörde)

Die Beisitzer:

Wahl zur Landarbeiterkammer.

W ä h l e r a n l a g e b l a t t .

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Wahlkörper der Arbeiter
der Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft.

Das Wähleranlageblatt ist von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtag nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes kammerzugehörig gemäß § 2 NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, sind.

Kammerzugehörig sind gemäß § 2 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000:

1. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niederösterreich,
2. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, ausgenommen jedoch solche, die gemäß § 2 der NÖ Landarbeitsordnung vom Geltungsbereich des NÖ Landarbeiterkammergesetzes ausgenommen sind,
3. Dienstnehmer in jenen Unternehmen und Einrichtungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, deren Tätigkeit und Zweck sich - ungeachtet ihres Sitzes - auf das Land Niederösterreich beziehen oder ihm dienen, wozu auch die beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer

auf land- und forstwirtschaftlichen Gebieten gehören

4. Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für die Mitglieder dessen Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl.Nr.235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.471/1971, fallen, und
5. Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leisten der gesetzlichen Kranken-, Unfall oder Pensionsversicherung oder der Arbeitslosenversicherung beziehen und nicht eine unselbständige Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Treffen für einen Wahlberechtigten die Voraussetzungen für das Wahlrecht in mehreren Gemeinden (Sprengeln) zu, so darf er nur ein Wähleranlageblatt abgeben und nur in einer Gemeinde (Sprengel) das Wahlrecht ausüben. Der Wahlberechtigte kann selbst bestimmen, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen werden will.

Zu- und Vorname:

Geburtsjahr:

Familienstand:

Beruf:

Meine Kammerzugehörigkeit gründet sich auf vorstehende Ziffer Da bei mir die Voraussetzungen für das Wahlrecht in den Gemeinden (Sprengeln) zutreffen, bestimme ich, daß meine Eintragung im Wählerverzeichnis der Gemeinde (des Sprengels) erfolgen soll. Mir ist bekannt, daß ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte.

....., am

.....
Unterschrift

Briefumschlag gemäß § 48 Abs.4:

Das Format ist in solchen Ausmaßen zu halten, das die Aufnahme des nicht gefalteten Wahlkuverts gewährleistet.

Vorderseite

Landarbeiterkammerwahl 19.. Briefwahl

An die
Gemeindewahlbehörde
in
.....

Rückseite

Absender:
.....
(Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Anschrift des Wahlberechtigten in BLOCKSCHRIFT)